

Antrag auf Privatwasserzähler (PWZ)

**zur Berücksichtigung von Wassermengen, die nicht in die öffentliche
Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind**

- Erstanmeldung PWZ
- Wechsel PWZ
- Abmeldung PWZ
- Wiederanmeldung PWZ: _____
(aktueller Zählerstand (PWZ))

Trinkwasserversorgung durch: Wasser Nord _____
Kundennummer

Hausversorgung _____
(z.B. Brunnen) Brunnenzählernummer

Betreffendes Grundstück:

(Name, PLZ / Ort / Straße / Hausnummer)
Telefon: _____ E-Mail: _____ Fax: _____
Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

Anschrift des Eigentümers: (wenn abweichend vom betreffendem Grundstück)

(Name, PLZ / Ort / Straße / Hausnummer)
Telefon: _____ E-Mail: _____ Fax: _____

Angaben zum betreffenden PWZ: (gilt nicht bei Wiederanmeldung)

PWZ-Nummer (alt): _____ Ausbaudatum: _____ Zählerstand (alt): _____

PWZ-Nummer (neu): _____ Einbaudatum: _____ Zählerstand (neu): _____

Herstellungsjahr: _____ Eichung / Beglaubigung: _____ Eichfrist bis: _____

Lage des PWZ: Keller: HWR: Schacht: Sonstiges:

.....

Bestätigung durch die Fachfirma: (gilt nicht bei Wiederanmeldung)

am: _____
(Adresse / Stempel./ Unterschrift der Fachfirma)

.....

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Einbaurichtlinien für Privatwasserzähler (PWZ)

1. Allgemeines

Trinkwassermengen, die nachweislich durch einen Gartenwasserzähler (PWZ) nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag von der zu zahlenden Schmutzwassergebühr abgesetzt. Grundlage hierfür ist die jeweils aktuelle Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf. Der Einbau eines PWZ ist sinnvoll, wenn das Gebäude/ Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.

2. Zählerart und Größe

Es sind Hauswasserzähler für Kaltwasser einzubauen, die der Eichordnung entsprechen. Es können Zähler für waagerechten Einbau und Steigrohrzähler verwendet werden.

Der Einbau oder Anbau eines Gartenwasserzählers bzw. Zapfhahnzählers erfolgt in Eigenverantwortung des Eigentümers bzw. Nutzers durch eine zugelassene Fachfirma. Der PWZ darf nicht größer als der Hauswasserzähler sein. Im Allgemeinen reicht ein Zähler der Nenngröße Q3/2,5 (vormals Qn 1,5) aus, der eine Menge von 3 bis 4 m³/h misst. In Abhängigkeit von der Anzahl der Zapfstellen kann auch ein Zähler Q3/4 (vormals Qn 2,5) gewählt werden, der dann maximal 5 bis 6 m³/h misst.

3. Eichung/ Beglaubigung

Die PWZ müssen geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein. Eichung und Beglaubigung sind entsprechend dem Eichgesetz längstens 6 Jahre gültig. Der Zähler muss mit Ablauf der Gültigkeit vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten gewechselt werden.

4. Einbauvorschriften

Der PWZ ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder außerhalb des Gebäudes in die Leitung einzubauen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dient. Der Einbau darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Vor und hinter dem Zähler ist ein Absperrventil zu setzen.

Der Gartenwasserzähler sollte nach DVGW geprüft sein und ist normgerecht nach DIN EN 1717 in Verbindung mit DIN 1988 mit einem Rückflussverhinderer fest und nachweislich zu installieren. Denken Sie bitte daran, Ihre Bewässerungseinrichtung mit einer Entleerung zu versehen, wenn Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind.

5. Anerkennung

Die Inbetriebnahme des PWZ ist dem Eigenbetrieb durch das Formular "Antrag auf Privatwasserzähler (PWZ)" anzuzeigen. Dies ist sowohl bei einer Erstinstallation als auch bei einem Zählerwechsel, der Abmeldung und einer Wiederinbetriebnahme notwendig.

Das zugelassene Installationsunternehmen hat den fachgerechten Einbau auf diesem Formular, mit den für die Abrechnung relevanten Daten, zu bestätigen. Das Formular ist vollständig ausgefüllt und vom Gebührenpflichtigen unterschrieben an die Stadt Hohen Neuendorf, Eigenbetrieb Abwasser, zu schicken. Es bildet die Grundlage für die Registrierung des PWZ und die Verrechnung der zur Bewässerung verbrauchten Wassermenge. Die Anmeldung hat entsprechend der jeweils gültigen Schmutzwasserbeseitigungssatzung zu erfolgen. Der Antrag ist nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten schriftlich bei der Stadt einzureichen

Verspätete Meldungen begründen keine rückwirkenden Anerkennungen. Wurde der PWZ nicht von einem zugelassenen Installationsunternehmen eingebaut, so erfolgt keine Anerkennung als Abzugszähler.